



Richtlinie für die Vergabe von Geldern aus dem Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin

01. Juni 2021

Präambel

Frauen und Männer aus dem gesamten Erzbistum Berlin stellen Gelder im Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ großzügig zur Verfügung. Das Erzbischöfliche Ordinariat verwaltet dieses Geld, um es dorthin weiter zu geben, wo Not gelindert werden muss. Diese Hilfe wird an vielen Stellen zeichenhaft bleiben. Die konkrete finanzielle Unterstützung soll möglichst immer auch begleitet sein durch nachhaltige und langfristige Beratungsangebote mittels geeigneter Kooperationspartner, wie z.B. der Caritas, dem SkF, den Maltesern u.a.

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin unterstützt Menschen im Erzbistum Berlin, die in wirtschaftliche Not geraten sind u.a. durch die Corona-Pandemie oder den Verlust des Beschäftigungsverhältnisses.

2. Berechtigte

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin sind auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die in wirtschaftliche Not geraten sind. Zudem können bedürftige Personen(gruppen) auf Initiative des Erzbischofs oder Generalvikars unterstützt werden.

3. Förderfähige Kosten sind:

- 3.1 Sachkosten zur Abwendung einer existenziellen Not, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;
- 3.2 Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadbesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.

4. Form und Höhe der Unterstützung

- 4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin.
- 4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt.
- 4.3 Diese Einmalzahlung beträgt maximal 300,00€.

5. Subsidiaritätsgrundsatz

Voraussetzung für eine Unterstützung von natürlichen Personen ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise, wie z.B. durch staatliche Sozialleistungen, erlangt werden kann.

6. Antrag

- 6.1 Ein Antrag einer natürlichen Person kann über eine katholische Institution (Antragstelle) im Erzbistum Berlin gestellt werden. Der Antragsteller muss dazu persönlich bei der Antragstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist im Ausnahmefall möglich, wenn der Antragsteller bei der Antragstelle persönlich bekannt ist.
- 6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 6.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mailadresse);
 - 6.2.2 Grund, Höhe, Zweck der Unterstützung;
 - 6.2.3 Angaben zur Bankverbindung;
 - 6.2.4 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist und kurzfristig auch nicht gemacht werden kann;
 - 6.2.5 Unterschrift des Antragstellers;
 - 6.2.6 Angaben zur Antragstelle und Unterschrift eines Mitarbeiters der Antragstelle.
- 6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin ist mittels des durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorgegebene Antragsformular durch die Antragstelle auf elektronischem Weg einzureichen.
- 6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin entscheidet die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- 7.2 Innerhalb einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 100,00€ kann das Referat für Fundraising-Entwicklung inhaltlich allein über die Bewilligung entscheiden.
- 7.3 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.
- 7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



8. Mittelverwendungsnachweis und Rückforderung

- 8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.
- 8.2 Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Angaben des Antragstellers beruht oder die Unterstützung nicht zweckgemäß verwendet wurde, kann das Geld durch die zuvor auszahlende Stelle zurück gefordert werden.

9. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Wir bleiben in Verbindung“ im Erzbistum Berlin stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel durch Spenden oder Zuweisungen aus dem Haushalt des Generalvikars des Erzbistums Berlin zur Verfügung gestellt sind.

10. Geltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 01. Juni 2021

P. Manfred Kollig SSSC

Generalvikar des Erzbistums Berlin